



Satzung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee über die Benutzung kommunaler Veranstaltungsräume (Veranstaltungsraumsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206) sowie §§ 4, 13 und 15 des Landesdatenschutzgesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 18. September 2000 (GBl. 2000, 648), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 13. Dezember 2017 folgende Satzung über die Benutzung kommunaler Veranstaltungsräume beschlossen:

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zweck.....	2
§ 3 Öffentliche Einrichtung	2
II. Vergabe kommunaler Räumlichkeiten.....	2
§ 4 Vergabeentscheidung.....	2
§ 5 Widerruf der Vergabeentscheidung.....	2
III. Benutzungsvorschriften	3
§ 6 Benutzungszeiten	3
§ 7 Allgemeine Benutzungsregeln.....	3
§ 8 Besondere Benutzungsregeln für den Veranstaltungsbetrieb.....	4
§ 9 Aufsichtspersonal	6
IV. Schlussbestimmungen	6
§ 10 Haftung.....	6
§ 11 Datenschutz.....	7
§ 12 Ordnungswidrigkeiten	7
§ 13 Inkrafttreten	8
Anlage.....	9

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf alle kommunalen Veranstaltungsräume, die in der Anlage (Veranstaltungsraumverzeichnis) aufgeführt sind.

§ 2

Zweck

Zweck dieser Satzung ist die Regelung der Benutzung kommunaler Veranstaltungsräume.

§ 3

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Kressbronn a. B. betreibt die vom Geltungsbereich dieser Satzung erfassten kommunalen Veranstaltungsräume jeweils für sich als öffentliche Einrichtung. Die kommunalen Veranstaltungsräume sollen von der Gemeinde, den örtlichen Vereinen und Organisationen sowie Einwohnerinnen und Einwohner benutzt werden können. Die Benutzung der kommunalen Veranstaltungsräume kann auf eine bestimmte Nutzungsdauer und eine bestimmte Nutzungsart eingeschränkt werden. Die Einschränkungen gelten nicht für Veranstaltungen der Gemeinde Kressbronn a. B. Der Bürgermeister kann die Benutzung kommunaler Veranstaltungsräume vorübergehend oder auf Dauer aussetzen, wenn triftige Gründe hierfür vorliegen.
- (2) Die Benutzung der kommunalen Veranstaltungsräume durch andere Personen, als die in Absatz 1 Satz 2 genannten, kann zugelassen werden. Diese haben keinen Anspruch auf Benutzung der kommunalen Veranstaltungsräume.

II. Vergabe kommunaler Räumlichkeiten

§ 4

Vergabeentscheidung

Die Vergabe erfolgt durch Zuschlag nach billigem Ermessen.

§ 5

Widerruf der Vergabeentscheidung

- (1) Die Gemeinde kann die Vergabe kommunaler Veranstaltungsräume widerrufen, wenn durch die Nutzung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet ist.
- (2) Die Gemeinde ist in diesen Fällen nicht zum Schadensersatz verpflichtet.

III. Benutzungsvorschriften

§ 6

Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzungszeiten werden durch den Bürgermeister festgelegt.
- (2) Im Veranstaltungsbetrieb soll dem Benutzer auch außerhalb der Veranstaltungszeit die Benutzung kommunaler Veranstaltungsräume zu Auf- und Abbauzwecken oder Proben zur Verfügung gestellt werden. Andere Benutzer sollten möglichst durch den Auf- und Abbau nicht beeinträchtigt werden.

§ 7

Allgemeine Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung kommunaler Veranstaltungsräume sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer Benutzer oder anderer Personen, die sich im Gebäude oder der Nachbarschaft aufhalten, zu vermeiden.
- (2) Der Benutzer hat der Gemeinde einen oder mehrere, jedoch höchstens drei, Ansprechpartner zu benennen. Während der Benutzung muss immer mindestens einer der Ansprechpartner anwesend sein. Ansprechpartner können nur volljährige Personen sein, welche die deutsche Sprache beherrschen.
- (3) Die Einrichtungen der kommunalen Veranstaltungsräume dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden. Mit den Einrichtungen ist schonend und pfleglich umzugehen. Die Einrichtungsgenstände dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde nicht im Freien verwendet werden.
- (4) Kommunale Veranstaltungsräume sind in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand so zu verlassen, wie sie angetroffen worden sind. Türen und Fenster sind zu schließen. Licht ist auszuschalten.
- (5) Es ist insbesondere untersagt:
 1. Hunde oder sonstige Tiere in die kommunalen Veranstaltungsräume mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonstiger Verantwortlicher frei herumlaufen zu lassen;
 2. in den kommunalen Veranstaltungsräumen Feuer anzuzünden sowie in diesen oder auf einem Vorplatz Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;

3. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
 4. Ballspiele aller Art durchzuführen;
 5. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonstiges übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
 6. ohne Zustimmung der Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten, anzubieten oder für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
 7. sich in den kommunalen Veranstaltungsräumen oder auf einem Vorplatz im Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
 8. kommunale Veranstaltungsräume mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Rollstühlen und Rollatoren, oder mit Rollschuhen oder Inlineskates zu befahren;
 9. das Plakatieren ohne Zustimmung der Gemeinde an Innen- und Außenwänden kommunaler Veranstaltungsräume;
 10. in kommunalen Veranstaltungsräumen oder außerhalb der vorgegebenen Raucher-Zonen zu rauchen;
 11. Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen;
 12. Fahrräder an anderer als dafür vorgesehener Stelle abzustellen;
 13. auf einem Vorplatz zu einem kommunalen Veranstaltungsraum ohne Zustimmung der Gemeinde zu parken oder diesen mit Kraftfahrzeugen zu befahren; dies gilt nicht für kurze Be- und Entladevorgänge;
 14. die Not- und Rettungsausgänge aus anderen Gründen als Notfällen zu benutzen.
- (6) Benutzungsregeln der in den kommunalen Veranstaltungsräumen oder an einem Vorplatz angebrachten Hinweisschilder sind einzuhalten.
- (7) Für die Beachtung der Benutzungsregeln dieser Satzung durch Minderjährige sind die Erziehungsberechtigten oder Aufsichtspersonen im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht verantwortlich.
- (9) Die Benutzer sind verpflichtet, besondere Vorkommnisse, insbesondere Beschädigungen, defekte Geräte oder Verunreinigungen der Gemeinde zu melden.

§ 8

Besondere Benutzungsregeln für den Veranstaltungsbetrieb

- (1) Werden kommunale Veranstaltungsräume zu Veranstaltungszwecken dem Benutzer überlassen, so gelten diese als ordnungsgemäß überlassen, wenn der Benutzer etwaige Mängel nicht unverzüglich bei der Gemeinde geltend macht.
- (2) Kommunale Veranstaltungsräume dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck genutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nur mit Zustimmung der Gemeinde möglich.
- (3) Die Vorschriften geltender Gesetze, insbesondere die Gesetze zum Schutze der Jugend, zum Schutz vor Brandgefahren, Gesundheitsgefahren, Unfällen und sonstigen Gefahren oder das Gaststättenrecht sind einzuhalten. Die

Versammlungsstättenverordnung sowie das geltende Nachbarrecht sind zu beachten.

- (4) Die maximal zulässige Höchstzahl der Besucher darf nicht überschritten werden. Der Benutzer hat hierfür Sorge zu tragen.
- (5) Der Benutzer hat bei Veranstaltungen selbst für den eventuell erforderlichen Sanitätsdienst, der von der Gemeinde ausgewählt wird, zu sorgen. Die Beauftragung des Sanitätsdienstes erfolgt durch den Benutzer auf dessen Kosten. Die Einsetzung von sonstigem Hilfspersonal für Einlasskontrolle, Platzanweisung und Garderobe sowie die Einsetzung von zusätzlichen Ordnern, neben dem von der Gemeinde beauftragten Sicherheitsdienst, wird empfohlen. Die Beauftragung von sonstigem Hilfspersonal im Sinne von Satz 3 obliegt dem Benutzer. Der Benutzer hat darüber hinaus selbst und auf seine Kosten für die erforderlichen Meldungen an eine Verwertungsgesellschaft (z. B. GEMA) zu sorgen. Ein eventuell erforderlicher Sicherheitsdienst sowie die Brandsicherheitswache werden von der Gemeinde auf Kosten des Benutzers in Auftrag gegeben.
- (6) Bei Veranstaltungen ist insbesondere untersagt:
 1. das Tragen von Schuhen mit spitzem Absatz, schmutzigen, abfärbenden oder sonstigen Sohlen, die geeignet sind, den Boden zu schädigen oder erheblich zu verschmutzen;
 2. Flaschen, Gläser, Teller oder sonstiges Zubehör ins Freie mitzunehmen bzw. zu entfernen;
 3. außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen Speisen oder Getränke zuzubereiten.
- (7) Der Boden ist bei Veranstaltungen gegebenenfalls so zu schützen, dass keine Beschädigungen des Bodens entstehen können. Der ausreichende Schutz des Bodens, erforderlichenfalls durch Verlegung eines zusätzlichen Schutzbelags, ist rechtzeitig vor der Veranstaltung mit der Gemeinde abzustimmen. Der Benutzer hat hierfür Sorge zu tragen.
- (8) Die in den kommunalen Veranstaltungsräumen vorhandenen Tische und Stühle werden zur Benutzung überlassen. Der Transport von Tischen und Stühlen darf nur mit vorgesehenen Transportvorrichtungen erfolgen, sofern solche vorhanden sind.
- (9) Die kommunalen Veranstaltungsräume müssen nach einer Veranstaltung besenrein übergeben werden. § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (10) Die Aufstellung und Abräumung von Tischen und Stühlen sowie die Anbringung von Dekorationen erfolgt grundsätzlich durch den Benutzer nach vorheriger Absprache mit der Gemeinde. Fluchtwege sind freizuhalten.
- (11) Müll, der nicht in die vorhandenen Mülleimer passt, hat der Benutzer selbst zu entsorgen. Verbleibt dieser im kommunalen Veranstaltungsraum, hat der Benutzer für die Entsorgung vollständig aufzukommen.

§ 9**Aufsichtspersonal**

- (1) In kommunalen Veranstaltungsräumen ist der Benutzer selbst für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung verantwortlich, Aufsichtspersonen der Gemeinde sind in der Regel nicht dauerhaft anwesend. Das Aufsichtspersonal der Gemeinde, in der Regel der zuständige Hausmeister, kann vom Benutzer die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung, Reinlichkeit und die Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung verlangen. Den Aufsichtspersonen ist daher uneingeschränkter Zugang zu allen Bereichen der kommunalen Veranstaltungsräume zu gewähren. Die Benutzer haben den Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.
- (2) Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die sich trotz Abmahnung nicht an die Bestimmungen dieser Satzung halten oder Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgen, aus den kommunalen Veranstaltungsräumen zu verweisen. Das Benutzungsentgelt wird in diesen Fällen nicht zurückerstattet. Im Übrigen steht dem Benutzer das Recht zu, Besucher seiner Veranstaltung aus einem kommunalen Veranstaltungsraum zu verweisen, wenn diese gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder vom Benutzer selbstgesetzte Regelungen verstößt.
- (3) Personen, die gegen diese Satzung verstoßen, können durch die Gemeinde zeitweise oder dauernd von der Benutzung der kommunalen Veranstaltungsräume ausgeschlossen werden. Benutzungsentgelte werden nicht zurückerstattet.
- (4) Ist ein Sicherheitsdienst beauftragt, so hat der Benutzer diesem ebenfalls Folge zu leisten. Der zuständige Hausmeister ist weiteren Aufsichtspersonen weisungsbefugt.

IV. Schlussbestimmungen**§ 10****Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden durch schadhafte Einrichtungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken oder anderen Gegenständen wird keine Haftung übernommen.
- (3) Bei betriebsbedingten oder sonstigen Maßnahmen, die den Betrieb beeinträchtigen oder unmöglich machen, können keinerlei Ansprüche gegen die Gemeinde geltend gemacht werden.
- (4) Der Benutzer haftet gegenüber der Gemeinde für alle von ihm oder ihm zurechenbaren Dritten verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen der kommunalen Veranstaltungsräume, eines Vorplatzes oder der zugehörigen Einrichtungen. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.

- (5) Der Benutzer hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Benutzung der kommunalen Veranstaltungsräume gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Benutzer verpflichtet, die Gemeinde von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen, einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten, in voller Höhe freizustellen.
- (6) Der Benutzer hat spätestens mit Einreichung des Antrages auf Benutzung der kommunalen Räumlichkeit nachzuweisen, dass er über eine Haftpflichtversicherung verfügt.

§ 11

Datenschutz

- (1) Die Gemeinde darf personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Vergabe der kommunalen Veranstaltungsräume benötigt werden, erheben, speichern und verarbeiten. Die Gemeinde ist berechtigt, bei Antragstellung die Vorlage eines gültigen Personalausweises zu verlangen. Die personenbezogenen Daten unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Die Gemeinde gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Gemeinde ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung vorliegt.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Absatz 1 Nr. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 7 Absatz 1 andere unzumutbar stört oder belästigt;
 2. entgegen § 7 Absatz 2 als Ansprechpartner nicht dauerhaft anwesend ist;
 3. entgegen § 7 Absatz 3 Einrichtungen beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet oder Einrichtungsgegenstände ohne Zustimmung der Gemeinde im Freien verwendet;
 4. entgegen § 7 Absatz 4 die kommunalen Veranstaltungsräume nicht in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand verlässt;
 5. entgegen § 7 Absatz 5 Hunde oder sonstige Tiere mitbringt oder frei herumlaufen lässt; Feuer anzündet, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt; Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt; Ballspiele aller Art durchführt; in störender Lautstärke Musikgeräte abspielt oder Instrumente spielt bzw. sonstiges übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht; Waren oder Dienstleistungen aller Art ohne Erlaubnis der Gemeinde feilhält, anbietet oder für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art wirbt; sich im Anstoß erregenden Zustand in den Veranstaltungsräumen oder auf einem Vorplatz aufhält; kommunale

Veranstaltungsräume mit Fahrzeugen aller Art oder mit Rollschuhen oder Inlineskates befährt; ohne Zustimmung der Gemeinde an Innen- oder Außenwänden plakatiert; außerhalb vorgegebener Raucherzonen raucht; Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter entsorgt; Fahrräder an anderer als dafür vorgesehener Stelle abstellt; auf einem Vorplatz zu einem kommunalen Veranstaltungsraum ohne Zustimmung der Gemeinde parkt oder diesen mit Kraftfahrzeugen befährt; die Not- und Rettungsausgänge aus anderen Gründen als Notfällen benutzt;

6. entgegen § 8 Absatz 2 die kommunale Veranstaltungsräume nicht zum vereinbarten Zweck nutzt oder ohne Zustimmung der Gemeinde an Dritte überlässt;
 7. entgegen § 8 Absatz 6 bei Veranstaltungen Schuhe trägt, die geeignet sind, den Boden zu schädigen oder erheblich zu verschmutzen; Flaschen, Gläser, Teller oder sonstiges Zubehör ins Freie mitnimmt bzw. entfernt; außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen Speisen und Getränke zubereitet;
 8. entgegen § 9 Absatz 1 den Anordnungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 1.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entgelt- und Benutzungsordnung für die Nutzung kommunaler Räume der Gemeinde Kressbronn am Bodensee vom 18. Juni 2014 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Kressbronn a. B., 14. Dezember 2017

gez.

Daniel Enzensperger
Bürgermeister

Anlage

VERANSTALTUNGSRAUMVERZEICHNIS

Nr.	Bezeichnung	Anschrift	Größe	Küche	Barrierefreiheit	Einschränkungen
1.	Mehrzweckraum in der alten Schule Betznau	Betzhofer Halde 14, 88079 Kressbronn a. B.	65,83 m ²	Ja	Nein	Keine
2.	Mehrzweckraum in der alten Schule Gattnau	St-Gallus-Straße 52, 88079 Kressbronn a. B.	67,76 m ²	Ja	Nein	Keine
3.	Foyer des Rathauses	Hauptstraße 19, 88079 Kressbronn a. B.	153,87 m ²	Ja	Ja	Nur Empfänge nach Trauungen, max. 60 Min.
4.	Mehrzweckraum im Haus der Musik („St-Gallus-Saal“)	Pfarrweg 3, 88079 Kressbronn a. B.	170,40 m ²	Ja	Ja	Keine.
5.	Aula der Nonnenbachschule	Schulweg 10, 88079 Kressbronn a. B.	131,25 m ² ¹	Nein	Nein	Keine festartigen Privatveranstaltungen ²
6.	Mehrzweckraum Museum und Galerie Lände	Seestraße 24, 88079 Kressbronn a. B.	94,43 m ²	Nein	Ja	Keine festartigen Privatveranstaltungen, keine Übungsstd.
7.	Mehrzweckraum im Bauhof	Säntisstraße 37, 88079 Kressbronn a. B.	88,52 m ²	Ja	Ja	Keine festartigen Privatveranstaltungen
8.	Lesesaal im Bahnhofsgebäude	Nonnenbacher Weg 30, 88079 Kressbronn a. B.	40,70 m ²	Nein	Ja	Nur VHS
9.	Mehrzweckraum in der Bücherei	Hemigkofener Straße 11, 88079 Kressbronn a. B.	98,20 m ²	Ja	Ja	Keine

¹ Zusätzlich ist eine Bühne mit 54,75 m² vorhanden, die Nutzfläche beträgt daher insgesamt 186 m².

² Festartige Privatveranstaltungen in diesem Sinne sind insbesondere Geburtstage, Hochzeiten und sonstige private Feiern.